

Nr. 14.3 letzter Absatz wird ersetzt durch:

«Wenn ein anderer als der lokale Polizeidienst des Wohnsitzes des Hinterlegers unter solchen Umständen ein Muster Nr. 10 anfertigt, muss er der zuständigen lokalen Polizei binnen 48 Stunden eine Kopie davon übermitteln, die die Daten online im Z.W.R. eingibt. Im Fall von späteren Änderungen (Rückgabe einer Waffe, ...) muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, da einzig die zuständige lokale Polizei die Daten eingeben kann.»

In den Übergangsmaßnahmen am Ende der Ergänzung vom 20. Juni 2002 des koordinierten Rundschreibens 3630/1/8 wird der erste Absatz ergänzt durch:

«Vor Übermittlung der Sammlerregister müssen die lokalen Polizeidienste prüfen, ob diese Register vollständig und mit ausreichenden Angaben (einschließlich Kategorie, Waffentyp und -modell sowie Schießart!) versehen sind. Andernfalls muss der Sammler zuerst zurechtgewiesen werden.»

Diese Ergänzung tritt in Kraft am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

[C – 2002/00498]

**7 MEI 2002. — Ministeriële omzendbrief
betreffende de oversteekplaatsen voor voetgangers
Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Mobiliteit en Vervoer van 7 mei 2002 betreffende de oversteekplaatsen voor voetgangers (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C – 2002/00498]

**7 MAI 2002. — Circulaire ministérielle
relative aux passages pour piétons
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Mobilité et des Transports du 7 mai 2002 relative aux passages pour piétons (*Moniteur belge* du 24 mai 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

[C – 2002/00498]

7. MAI 2002 — Ministerielles Rundschreiben über Fußgängerüberwege — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Mobilität und des Transportwesens vom 7. Mai 2002 über Fußgängerüberwege, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

7. MAI 2002 — Ministerielles Rundschreiben über Fußgängerüberwege

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens

An die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes

Die Problematik der Unsicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer im Verkehr gehört zu den Prioritäten, die die Regierung im Bereich ihrer Aktionen in Sachen Verkehrssicherheit festgelegt hat.

Vorliegendes Rundschreiben dient als dringendes Erinnerungsschreiben, das an die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes gerichtet ist und eine Anzahl bereits früher erteilter Richtlinien und Ratschläge in Bezug auf das Anlegen von Fußgängerüberwegen enthält.

Aufgrund schwerer Unfälle, die sich vor kurzem auf Infrastrukturen ereigneten, deren Zweckmäßigkeit anfechtbar sein kann, ist es erforderlich, die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes erneut darauf hinzuweisen, beim Anlegen, bei der Instandhaltung und Instandsetzung von sowie bei zusätzlichen Anpassungsarbeiten an Fußgängerüberwegen mit größter Sorgfalt vorzugehen.

In diesem Zusammenhang muss auf das Rundschreiben vom 21. März 1996 über den Fußgängerverkehr sowie auf die verschiedenen technischen Unterlagen des Belgischen Instituts für Verkehrssicherheit, die diesem Rundschreiben gefolgt sind, verwiesen werden:

— Nicht durch Lichtzeichenanlagen gesicherte Fußgängerüberwege — Empfehlungen für die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes, BIVS 98-01,

— Fußgängerübergänge — Empfehlungen für eine fußgängerfreundliche Infrastruktur, BIVS 99-03.

Mit Bezug auf diese Unterlagen muss hervorgehoben werden, dass von nicht durch Lichtzeichenanlagen gesicherten Fußgängerüberwegen auf Straßen mit zwei Fahrspuren in jede Fahrtrichtung eindringlich abzuraten ist.

Im Zuge der Arbeiten, die seit 1996 und im Übrigen bereits viel früher unternommen worden sind, werden die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes erneut ersucht, ein objektives und gezieltes Inventar über den Nutzen dieser Ausrüstung auf ihren Straßen zu erstellen.

Notfalls müssen die Fußgängerüberwege, die unter Berücksichtigung vorhergehender Erwägungen Probleme aufwerfen können, entfernt werden, wenn keine angemessenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können; sie vermitteln nicht nur den Fußgängern ein falsches Sicherheitsgefühl, sondern täuschen auch die Fahrer, die diese nicht gesicherten Infrastrukturen an diesen Stellen nicht erwarten.

Das gilt umso mehr für Fußgängerüberwege, die ohne objektive Untersuchung (Nachfrage im Verhältnis zum Angebot) oder so nah beieinander angelegt worden sind, dass sie eigentlich keine oder nur wenig Daseinsberechtigung haben, außer an Orten, wo Fußgänger in geballten Massen die Straße überqueren.

Ferner erfordert jede Straßenverkehrsmaßnahme allgemeiner oder besonderer Art eine durchgehende Kontrolle seitens der Polizei.

Diese Kontrolle ist ebenfalls erforderlich, was die Einhaltung der Vorschriften an den Fußgängerüberwegen durch die Fahrer und Fußgänger selbst betrifft.

Das Gefährden eines Fußgängers wird übrigens zu Recht als schwere Übertretung betrachtet und demnach streng geahndet; es kann sogar zum sofortigen Entzug des Führerscheins führen.

Die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes werden umgehend ersucht, insbesondere oben erwähnte Richtlinien und Ratschläge zu beachten und festgestellte Mängel so schnell wie möglich zu beheben.

Es obliegt den Bürgermeistern zu prüfen, ob die Behandlung dieser Problematik im Rahmen der zonalen Sicherheitspläne berücksichtigt werden kann.

Die Dienststellen der Verwaltung des Straßenverkehrs und der Infrastruktur (1) und des Belgischen Instituts für Verkehrssicherheit (2) stehen den Verwaltern des Straßen- und Wegenetzes zur Verfügung, um die gewünschte Hilfestellung zu leisten.

Frau I. DURANT

Fußnoten

(1) Verwaltung des Straßenverkehrs und der Infrastruktur, Dienst für Sicherheit, Direktion der Verkehrsregelung, rue de la Loi 155, 1040 Brüssel — Tel.: 02-287 44 15 — Fax: 02-287 44 00 — e-mail: jacques.casier@vici.fgov.be.

(2) Belgisches Institut für Verkehrssicherheit VoG (BIVS) — Chaussée d'Haecht 1405, 1130 Brüssel — Tel.: 02-244 15 11 — Fax: 02-216 43 42.

[C - 2002/00518]

Overheidsopdrachten en opdrachten van het klassieke stelsel en van de speciale sectoren. — Nieuwe modellen van aankondiging die vanaf 1 mei 2002 moeten worden gebruikt. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het bericht betreffende de overheidsopdrachten en opdrachten van het klassieke stelsel en van de speciale sectoren, inzake de nieuwe modellen van aankondiging die vanaf 1 mei 2002 moeten worden gebruikt (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2002/00518]

Marchés publics et marchés du régime classique et des secteurs spéciaux. — Nouveaux modèles d'avis de marchés à utiliser à partir du 1^{er} mai 2002. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'avis relatif aux marchés publics et marchés du régime classique et des secteurs spéciaux, en ce qui concerne les nouveaux modèles d'avis de marchés à utiliser à partir du 1^{er} mai 2002 (*Moniteur belge* du 30 avril 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2002/00518]

**Öffentliche Aufträge und Aufträge der klassischen Regelung und der Sonderbereiche -
Ab dem 1. Mai 2002 zu verwendende neue Muster für Auftragsbekanntmachungen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Bekanntmachung über öffentliche Aufträge und Aufträge der klassischen Regelung und der Sonderbereiche hinsichtlich der ab dem 1. Mai 2002 zu verwendenden neuen Muster für Auftragsbekanntmachungen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI
UND ALLGEMEINE DIENSTE UND MINISTERIUM DER JUSTIZ**

**Öffentliche Aufträge und Aufträge der klassischen Regelung und der Sonderbereiche -
Ab dem 1. Mai 2002 zu verwendende neue Muster für Auftragsbekanntmachungen**

Die Richtlinie 2001/78/EG erlegt die Verwendung von Standardformularen für Aufträge, die ab dem 1. Mai 2002 auf europäischer Ebene zu veröffentlichen sind, auf. Der Königliche Erlass vom 22. April 2002 gewährleistet insbesondere die Umsetzung dieser Richtlinie.

Daher sind für öffentliche Aufträge und Aufträge, die der Anwendung der Königlichen Erlasse vom 8. und 10. Januar 1996 und 18. Juni 1996 unterliegen, folgende Modalitäten anwendbar:

1. Zwingende Verwendung der Standardformulare

Die neuen Standardformulare, die dem Königlichen Erlass vom 22. April 2002 beigelegt sind, sind für Bekanntmachungen von Aufträgen zu verwenden, die die europäischen Schwellenwerte erreichen (siehe in Bezug auf die Schwellenwerte die drei Ministeriellen Erlasse vom 4. Dezember 2001, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Dezember 2001) und die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im *Anzeiger der Ausschreibungen* zu veröffentlichen sind. In einer Übergangsphase werden die mit der Veröffentlichung beauftragten Organe öffentlichen Auftraggebern und Diensten gegenüber, die vergessen sollten, ihre Bekanntmachungen gemäß diesen neuen Standardformularen zu erstellen, eine gewisse Toleranz an den Tag legen.

Die Bekanntmachungen sind zu richten:

a) für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

— per Brief an folgende Anschrift: EUROP Unité 2 — Marchés publics, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg,

— per Fax an folgende Nummern:

00352-2929 44619,

00352-2929 42670,

00352-2929 42623

— oder per elektronische Post an die Adresse mp-ojs@opoce.cec.eu.int,